



Hauptsatzung der Stadt Kraichtal

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
- Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8
- Abschnitt IV Bürgermeister §§ 9, 10,
- Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
- Abschnitt VI Stadtteile § 12
- Abschnitt **VII** Schlussbestimmungen **§ 13**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am **15. Dezember 2021**, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte)¹.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird ein „Technischer Ausschuss“ als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 15 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jeder Stadtteil soll mit einem Ausschussmitglied vertreten sein.
- (3) Die nicht gewählten Bewerber sind Stellvertreter. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung im Einzelnen.
- (4) Der Technische Ausschuss ist gleichzeitig ständiger beschließender Umlegungsausschuss nach § 45 ff. BauGB i.V. mit § 3 der BauGB-DVO.
 - 4.1. Zum technischen Ausschuss werden für Umlegungsverfahren 2 beratende Sachverständige (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO) berufen.
 - 4.2. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
 - 4.3. Auf den Umlegungsausschuss findet § 5 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.
- (5) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den beschließenden Ausschuss berufen.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

¹ **Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW: 22.**

- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3. Verkehrswesen und Öffentlicher Personennahverkehr
 - 1.4. Umlegungsangelegenheiten
 - 1.5. Umweltschutz und Abfallbeseitigung,
 - 1.6. Land- und Forstwirtschaft,
 - 1.7. Naherholung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 - 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB i.V.m. § 36) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB);
 - 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), sofern zwischen Bauherrschaft und Verwaltung/Sanierungs- /Dorfentwicklungsplaner keine Einigung über das Vorhaben, insbesondere dessen Gestaltung erzielt wird.
 - 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.2. die Antragstellung zur Zurückstellung von Baugesuchen gemäß §15 BauGB;
 - 2.3. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis 250.000 €.
- (3) In den anderen Aufgabengebieten wird der Technische Ausschuss nur beratend tätig.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister; er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall seinem Stellvertreter oder einem Stadtrat übertragen.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **50.000,- €** im Einzelfall;
 - 2.2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei einem Auftragswert bis **250.000 €**.
 - 2.3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zur Unerheblichkeitsgrenze i. S. d. §§ 84 Abs. 1 GemO und 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO von **10.000 €** im Einzelfall;
 - 2.4. die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
 - 2.5. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe **A 11** und Beschäftigten bis **Entgeltgruppe 10**, soweit es sich um keine Amts- oder Sachgebietsleiterstellen handelt, einschließlich Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht nach Nr. 7 i.V.m. Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Entgeltordnung (bei Eingruppierungen bis Entgeltgruppe 9a TVÖD).
 - 2.6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

Hauptsatzung vom 15.12.2021

- 2.7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **2.000,- €** im Einzelfall;
- 2.8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.8.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8.2. über 3 Monate bis zu 9 Monaten bis zu einem Betrag von **10.000,- €**;
- 2.9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **10.000,- €** beträgt;
- 2.10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **50.000,- €** im Einzelfall;
- 2.11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000,- €** im Einzelfall, ferner der Abschluss von Leasingverträgen mit einem Wert von bis zu **30.000,- €** im Einzelfall;
- 2.12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **20.000,- €** im Einzelfall;
- 2.13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.16.1. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), sofern die Entscheidung nicht dem Technischen Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1.4 dieser Satzung vorbehalten ist;
 - 2.16.2. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 2.16.3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB i.V.m. § 36) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.17. die Erteilung von Genehmigungen nach § 51 BauGB.
- 2.18. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO);
- 2.19. die Übernahme von Baulasten (§ 71 Abs. 1 LBO);
- 2.20. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §144, §145 und §169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;
- 2.21. die Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten in Abteilung II des Grundbuchs.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt entsprechend § 48 GemO aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge der Vertretung im Falle seiner Verhinderung.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- Bahnbrücken
- Gochsheim
- Landshausen
- Menzingen
- Münzesheim
- Neuenbürg
- Oberacker
- Oberöwisheim
- Unteröwisheim

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem getrennt mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Kraichtal, 15.12.2021

Tobias Borho
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlichungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

Kraichtal,

gez. Tobias Borho
Bürgermeister